

## Meldeformular für nicht ausreichenden Masernschutz nach § 20 IfSG

Daten der meldenden Einrichtung Name:

Adresse:

Name des Meldenden:

Telefon.:

E-Mail:

---

### Daten der gemeldeten Person:

Nachname:

Geburtsdatum:.....

Vorname:

Geschlecht: ( )m ( )w ( )d

Adresse:

soweit vorliegend: Telefon: ..... E-Mail:.....

Name(n) aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):

Datum, ab dem die o. g. Person in der Einrichtung betreut oder beschäftigt wird: .....

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden, weil:

- Es konnte keiner der in § 20 Abs. 9 IfSG aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich,

voraussichtlich in \_\_\_\_\_ (Wochen / Monaten).

### Bitte beachten Sie:

1. Es ist gesetzlich verboten, Personen, die keinen ausreichenden Masernschutz nachweisen konnten, in einer Einrichtung zu betreuen oder zu beschäftigen (§ 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG).
2. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen ausschließlich für Personen, die der Schulpflicht oder einer Unterbringungspflicht unterliegen (§ 20 Abs. 9 Satz 6 bzw. Abs. 12 Satz 5 IfSG).
3. Ein Verstoß gegen dieses gesetzliche Betreuungsverbot erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann (§73 Abs. 1a Ziff. 7b, Abs. 2 IfSG).
4. Sofern eine Person aufgrund eines mangelndem bzw. fehlendem Masernschutz nicht in Ihre Einrichtung aufgenommen oder dort beschäftigt wird, ist keine Meldung an den Fachbereich Gesundheit erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel der Einrichtung

Bitte senden Sie dieses Formular per Telefax an 0345 211-3222 oder per Post an den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale).